

II- 2968 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN XIII. Gesetzgebungsperiode Wien, 1973 07 30
Z.6061-Pr.2/73

1342 /A.B.

zu 1334 /J.

Präs. am 31. Juli 1973

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
W i e n , 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Helga Wieser und Genossen vom 19.Juni 1973, Nr.1331/J, betreffend "Die Frau in der Wirtschaft", beehe ich mich mitzuteilen:

Zu 1) lit.a):

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, daß ein Steuerfreibetrag nicht als Äquivalent für eine sozialpolitische Maßnahme - eine solche stellt das zum Vergleich herangezogene Karenzurlaubsgeld für nichtselbständig erwerbstätige Frau dar - geeignet ist. Während nämlich die Auszahlung des Karenzurlaubsgeldes ab einem bestimmten Einkommen des Ehegatten eingestellt wird, würde ein Steuerfreibetrag sich mit steigendem Einkommen und der damit verbundenen progressiv steigenden Einkommensteuerbelastung in zunehmendem Maße auswirken. Mit anderen Worten: Je geringer die soziale Bedürftigkeit, desto höher wäre der Effekt der Steuerbegünstigung. Bezieht hingegen eine selbständig erwerbstätige Frau im Jahr der Geburt ihres Kindes - etwa infolge gesundheitlich bedingter, weitgehend herabgesetzter Arbeitsfähigkeit - nur ein geringfügiges Einkommen, dann kommt bei ihr der Steuerfreibetrag nicht oder nur unwesentlich zum Tragen. Sollte daher eine dem Karenzurlaubsgeld entsprechende legitistische Maßnahme für selbständig erwerbstätige Frauen ins Auge gefaßt werden, dann wäre wohl eher eine sozialpolitische Regelung zu empfehlen.

Zu 1) lit.b):

Für die Einkommensbesteuerung ist es grundsätzlich unerheblich, mit welchem Ausmaß an Arbeit die Einkommenserzielung verbunden

ist. Dieser Grundsatz ist schon deswegen zwingend geboten, weil das Verhältnis von Arbeitseinsatz, Arbeitserfolg und finanziellem Nutzen von Fall zu Fall völlig verschieden sein kann. Davon abgesehen, gehört aber gerade beim selbständigen Erwerbstätigen die freie, weisungsungebundene Einteilung seiner Arbeitszeit zu den Wesensmerkmalen seiner Tätigkeit. Die Erfahrung zeigt auch, daß der selbständige Erwerbstätige regelmäßig in der Lage ist, durch entsprechende Arbeitsteilung Zeit für Urlaub und Erholung zu finden. Der Umstand, daß während dieses Zeitraumes – würde er nicht für die Erholung, sondern für zusätzliche Arbeitsleistungen genutzt werden – die Erzielung zusätzlichen Einkommens möglich wäre, trifft für nichtselbständige Erwerbstätige in gleicher Weise zu und muß daher schon aus diesem Grund unbeachtlich bleiben.

Zu 1) lit.c):

Eine derartige Maßnahme, die in gleicher Weise auch für nichtselbständige Erwerbstätige vorgesehen werden müßte, erscheint vor allem aus zwei Gründen nicht realisierbar:

1. Die Tätigkeit einer Haushaltshilfe umfaßt ausschließlich Aufgaben, die der privaten Lebensführung des Arbeitgebers zuzuordnen sind. Eine generelle Absetzbarkeit der Kosten für eine Haushaltshilfe würde daher praktisch eine weitgehende steuerliche Berücksichtigung von Kosten der privaten Lebensführung bedeuten, sohin im Widerspruch zu der Bestimmung des § 20 Einkommensteuergesetz stehen und – bei einer allfälligen Änderung dieser Bestimmung – zu kaum vertretbaren budgetären Ausfällen führen. Es darf aber darauf hingewiesen werden, daß in Einzelfällen auch nach der bestehenden Rechtslage zwangsläufig entstehende Kosten für die Beschäftigung einer Haushaltshilfe als außergewöhnliche Belastungen steuerlich Berücksichtigung finden können. Der Verwaltungsgerichtshof legt allerdings bei Prüfung des Vorliegens der Merkmale der Außergewöhnlichkeit und Zwangsläufigkeit besonders strenge Maßstäbe an (vgl. Erkenntnisse vom 13. Okt. 1967, Zl. 926/67, vom 5. Nov. 1969, Zl. 1240/68, und vom 26. Feb. 1971, Zl. 839/70).

- 3 -

2. Die generelle Absetzbarkeit der Kosten für eine Haushaltshilfe hätte aber auch zur Folge, daß die vergleichbare Tätigkeit der nicht erwerbstätigen, im Haushalt beschäftigten Ehefrau beim Ehemann in gleicher Weise steuerlich berücksichtigt werden müßte (der derzeit vorgesehene Alleinverdienerabsetzbetrag könnte wohl kaum als Äquivalent angesehen werden). Diese Konsequenz würde jedoch zu einer Vervielfachung des unter Pkt. 1 erwähnten budgetären Ausfallen führen.

Zu 1) lit.d):

Die steuerliche Absetzbarkeit von Fortbildungskosten (Weiterbildungskosten) ist bereits in zweifacher Weise im Einkommensteuergesetz 1972 vorgesehen: Handelt es sich um eine Fortbildung im erlernten und ausgeübten Beruf, dann können die entsprechenden Kosten voll als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten geltend gemacht werden; handelt es sich um Ausbildungskosten für einen noch nicht ausgeübten, erst angestrebten Beruf, dann stellen die erwachsenden Kosten außergewöhnliche Belastungen im Sinne des § 34 Abs. 7 EStG dar, die bis zu einem Betrag von S 12.000 jährlich als solche geltend gemacht werden können.

Die Beantwortung der Fragen 2 und 3 ergibt sich bereits aus der Stellungnahme zum 1. Anfragepunkt.

